

Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in dem § 9 Abs. 4 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

- 1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zuzahlen.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand beschlossen. Beitragsänderungen geltend ab 01.01 des Jahres nach Beschlussfassung.

§ 4 Höhe des Beitrags

- 1) Es werden jährlich folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

1.	Unternehmen	
	über 250 Mitarbeiter/innen	2.500 Euro
	bis zu 250 Mitarbeiter/innen	1.500 Euro
	bis zu 100 Mitarbeiter/innen	1.000 Euro
	bis zu 20 Mitarbeiter/innen	500 Euro
	StartUps (in den ersten drei Jahren)	250 Euro
2	Körperschaften des öffentlichen Rechts	1.250 Euro
3	medizinische Fachgesellschaften	1.250 Euro
4	Verbände	1.250 Euro
5	Vereine	1.250 Euro
6	Offizielle institutionelle Kooperationspartner/innen	750 Euro
7	Wissenschaftliche Einrichtungen	750 Euro
8	Einzelpersonen	150 Euro
9	Persönliche Einzelmitgliedschaft ¹	100 Euro
10	Studierende ²	frei

¹ Nur in Verbindung mit einer bestehenden Institutions-/Unternehmensmitgliedschaft möglich.

² Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Immatrikulationsurkunde vorzulegen. In den Folgejahren ist im ersten Quartal ein Studiennachweis vorzulegen. Bei fehlendem Studiennachweis gilt der Beitrag für Einzelmitglieder.

- 2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 3) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und begründet werden.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 5) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06 erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes für das laufende Jahr.

§ 5 Zahlungsform

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren, Überweisung oder Dauerauftrag bis spätestens 31.03. des jeweiligen Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
IBAN: DE47 1007 0848 0524 1310 00, BIC: DEUTDEDB110
- 2) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:
IBAN: DE47 1007 0848 0524 1310 00, BIC: DEUTDEDB110
- 3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Rückbuchungsgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragspflicht bei Ausscheiden

Ein Vereinsaustritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Beitragspflicht gilt bis zum Ende des laufenden Jahres.